

Rücksendung bitte bis 11. Juli 2011

Betriebsnummer: AGS: WZ 2008:

Meldung erfolgt für den Betrieb/Werk in:
Gemeinde/-teil

Ansprechpartner/-in für Rückfragen:
Herr/ Frau:

Telefon

E-Mail:

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserentsorgung wird alle drei Jahre durchgeführt. Sie umfasst Betriebe, die Wasser gewinnen oder die einen Fremdbezug an Wasser von mindestens 10 000 Kubikmeter pro Jahr haben, sowie Betriebe, die Wasser oder Abwasser in Gewässer einleiten. Die Erhebung dient dem Überblick über die Gesamtsituation der gewerblichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Erhoben werden Angaben zu § 8 UStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 5 UStatG sind die Inhaber oder Inhaberinnen oder die Leitungen der genannten Betriebe auskunftspflichtig. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 16 Absatz 1 UStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Trennung und Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen sowie Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen getrennt, gesondert aufbewahrt und nach Prüfung der Erhebungsmerkmale auf Vollständigkeit und Plausibilität, mit Ausnahme des Namens und der Anschrift der Betriebe und anderen Einrichtungen, vernichtet. Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Der verwendete Amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Er besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift der Betriebe sowie die Identnummer, werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke.

A Allgemeine Fragen

- 1 Haben Sie im Jahr 2010 **mehr als 2 000 Kubikmeter Wasser selbst gewonnen oder Wasser oder Abwasser** auch nach eigener betrieblicher Abwasserbehandlung ¹⁾ in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund **direkt eingeleitet**? Ja Nein
- 2 Haben Sie **mehr als 10 000 Kubikmeter Wasser** aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben **übernommen**? Ja Nein

Sollten Sie die beiden Fragen mit **Nein** beantwortet haben, senden Sie bitte den Bogen an die Erhebungsstelle zurück. Haben Sie mindestens eine der Fragen mit **Ja** beantwortet, füllen Sie bitte die Erhebungsunterlage vollständig aus.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen können Sie hier auf Ereignisse/ Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

B Wasseraufkommen im Jahr 2010

Zum Wasseraufkommen zählt auch Wasser aus der Wasserhaltung (z.B. abgepumptes Grubenwasser und bei der Kieswäsche genutztes Wasser). Wasser zum Antrieb von Maschinen oder der Wasserbestand einer Sand- oder Kiesgrube zählt **nicht** dazu.

- | 1 Eigengewinnung von Wasser | Volle Kubikmeter |
|--|---|
| 1.1 Grundwasser ²⁾ | 03 <input style="width: 200px; height: 20px;" type="text"/> m ³ |
| 1.2 Quellwasser | 04 <input style="width: 200px; height: 20px;" type="text"/> m ³ |
| 1.3 Uferfiltrat ³⁾ | 05 <input style="width: 200px; height: 20px;" type="text"/> m ³ |
| 1.4 Angereichertes Grundwasser ⁴⁾ | 06 <input style="width: 200px; height: 20px;" type="text"/> m ³ |
| 1.5 Fluss-, See- und Talsperrenwasser ⁵⁾
(Oberflächenwasser) | 07 <input style="width: 200px; height: 20px;" type="text"/> m ³ |
| 2 Bezug von Wasser ... | |
| 2.1 ... aus dem öffentlichen Netz | 08 <input style="width: 200px; height: 20px;" type="text"/> m ³ |
| 2.2 ... von anderen Betrieben, Einrichtungen, Verbänden | 09 <input style="width: 200px; height: 20px;" type="text"/> m ³ |
| 3 Gesamtes Wasseraufkommen (Summe 03 bis 09) | 10 <input style="width: 200px; height: 20px; border: 2px solid black;" type="text"/> m ³ ← |

Wichtig: Die Summe aus den Feldern 16 und 31 muss wieder dieses gesamte Wasseraufkommen in Feld 10 ergeben! Die entsprechenden Felder sind wie hier mit einem Pfeil markiert.

- 1) Hierzu zählen auch private Dienstleister, die für Ihren Betrieb eine weitere Abwasserbehandlung betreiben.
 2) Echtes **Grundwasser** ist unterirdisch anstehendes Wasser ohne Uferfiltrat und angereichertes Grundwasser.
 3) **Uferfiltrat** ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.
 4) **Angereichertes Grundwasser** besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat. Einzutragen ist die gewonnene Wassermenge insgesamt.
 5) In die Gewinnung aus Oberflächenwasser ist **Niederschlagswasser** dann einzubeziehen, wenn es betrieblich verwendet wird.

C Ungenutzt abgeleitetes sowie an Dritte abgegebenes Wasser 2010

Hier sind nur die Wassermengen anzugeben, die ohne jegliche Nutzung im Betrieb wieder abgeleitet wurden.

1 Ungenutzt abgeleitetes Wasser ...

Volle Kubikmeter

- 1.1 ... abgeleitet in die öffentliche Kanalisation oder eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage 11 m³
- 1.2 ... abgeleitet in betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage/-n 12 m³
- 1.3 ... direkt in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund eingeleitet 13 m³

2 Abgabe von ungenutztem Wasser an Dritte

(öffentliches Wasserversorgungsnetz, Wohnsiedlungen, andere Betriebe, sonstige Einrichtungen) 14 m³

Wirtschaftszweig des Hauptabnehmers 15

Bitte genaue Bezeichnung angeben

3 **Gesamtmenge** (Summe 11 bis 14) 16 m³ ←

D Wasserverwendung im Betrieb im Jahr 2010

Frischwassereinsatz für Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung

Bitte geben Sie nur die erste Verwendungsart des Wassers an.

Einsatzbereich des Wassers	Frischwassermenge insgesamt	davon zur		
		Einfachnutzung	Mehrfachnutzung ⁶⁾	Kreislaufnutzung ⁷⁾
	Volle Kubikmeter			
	1	2	3	4
Belegszwecke (sanitäre Einrichtungen, Kantinen etc.)	17 <input type="text"/>	18 <input type="text"/>		
Beregnung oder Bewässerung	19 <input type="text"/>	20 <input type="text"/>		
Kühlung (von Produktions- und Stromerzeugungsanlagen)	21 <input type="text"/>	22 <input type="text"/>	23 <input type="text"/>	24 <input type="text"/>
Produktionszwecke und sonstige Zwecke (z.B. Dampferzeugung) ⁸⁾	25 <input type="text"/>	26 <input type="text"/>	27 <input type="text"/>	28 <input type="text"/>
In die Produkte eingehendes Wasser	29 <input type="text"/>	30 <input type="text"/>		
Insgesamt	31 <input type="text"/>	32 <input type="text"/>	33 <input type="text"/>	34 <input type="text"/>
darunter bei der Nutzung verdunstetes Wasser (ggf. bitte schätzen)	35 <input type="text"/>			

6) **Mehrfachnutzung** ist der Einsatz eines Wasservolumens bzw. Teilen davon für **verschiedene nacheinander erfolgende Nutzungen**. Sie schließt die Wasserverwendung aufbereiteten Wassers ein.

7) **Kreislaufnutzung** liegt vor, wenn Wassermengen **laufend umgewälzt und für denselben Zweck** genutzt werden.

8) Hierzu zählt z. B. Wasser, das unmittelbar mit dem Produkt in Berührung kommt - auch wenn hierbei gleichzeitig gekühlt wird - oder das zur Rauchgaswäsche eingesetzt wird.

noch:

G Klärschlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung

(ausgenommen Rechen-, Sieb- und Sandfanggut)

2 Klärschlamm Entsorgung (einschließlich Bezug von anderen Abwasserbehandlungsanlagen)

Trockenmasse ¹⁶⁾

Direkte Entsorgungswege

Volle Tonnen

- | | | | |
|-------|--|----|----------------------|
| 2.1 | Stoffliche Verwertung zusammen (Summe 50 bis 52) | 49 | <input type="text"/> |
| 2.1.1 | In der Landwirtschaft (nach Klärschlammverordnung) ¹⁷⁾ | 50 | <input type="text"/> |
| 2.1.2 | Bei landschaftsbaulichen Maßnahmen (z. B. Rekultivierung, Kompostierung) | 51 | <input type="text"/> |
| 2.1.3 | Sonstige stoffliche Verwertung (z. B. Baustoffe, Vererdung, Vergärung) | 52 | <input type="text"/> |
| 2.2 | Thermische Entsorgung (Monoverbrennung, Mitverbrennung) | 53 | <input type="text"/> |
| 2.3 | Deponie ¹⁸⁾ | 54 | <input type="text"/> |
| | (soweit nach der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts noch zulässig) | | |
| 2.4 | Direkte Klärschlamm Entsorgung insgesamt (Summe 49 + 53 + 54) | 55 | <input type="text"/> |

3 Teilmenge des direkt entsorgten Klärschlammes (Pos. 55) der ...

- | | | | |
|-----|---|----|----------------------|
| 3.1 | ... in ein anderes Bundesland verbracht wurde | 56 | <input type="text"/> |
| 3.2 | ... ins Ausland verbracht wurde | 57 | <input type="text"/> |

4 Bezug von anderen Abwasserbehandlungsanlagen

5 Abgabe an andere Abwasserbehandlungsanlagen

6 Bestandsveränderung Zwischenlager

(Bestand Zwischenlagerung zum 31.12.2010 minus Bestand Zwischenlager zum 1.1.2010)

H Schlamm aus der chemischen und/oder chemisch-physikalischen Abwasserbehandlung ¹⁹⁾

- 1 Ist im Jahr 2010 bei der chemischen und/oder chemisch-physikalischen Abwasserbehandlung Schlamm angefallen? 61 Ja Nein

Falls Ja, bitte den Entsorgungsweg angeben:

- | | | | |
|---|---|----|----------------------|
| 2 | Entsorgung als gefährlicher Abfall | 62 | <input type="text"/> |
| 3 | Deponie (ohne Entsorgung als gefährlicher Abfall) | 63 | <input type="text"/> |
| 4 | Sonstiger Verbleib | 64 | <input type="text"/> |
- (z. B. stoffliche Verwertung bei landschaftsbaulichen Maßnahmen, Verbrennung ohne Entsorgung als besonders überwachungsbedürftiger Abfall)

Bitte die genaue Bezeichnung des sonstigen Entsorgungsweges angeben:

16) **Trockenmasse** ist die Masse des Klärschlammes ohne Wasseranteil.

17) Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist.

18) Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900).

19) Schlamm, der einem direkten, innerbetrieblichen Recycling zugeführt wird, bitte nicht angeben.